Art. 3 Öffentliche und private Unterrichtseinrichtungen

(1) [1]Öffentliche Schulen sind staatliche oder kommunale Schulen. [2]Staatliche Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals der Freistaat Bayern ist. [3]Kommunale Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals eine bayerische Gemeinde, ein bayerischer Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein bayerisches Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames bayerisches Kommunalunternehmen ist. [4]Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

(2) [1]Private Schulen sind alle Schulen, die nicht öffentliche Schulen im Sinn des Abs. 1 sind. [2]Sie müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt.